



## **AG 4.5. Kooperative Langzeitarchivierung**

2. Sitzung der Task Force „Recht und Langzeitarchivierung“

Am 09.09. 2008, 10.45-16.30 Uhr, Deutsche Nationalbibliothek Frankfurt

**TeilnehmerInnen:** Tobias Beinert (Protokoll), Ellen Euler (bis 15.30), Tobias Hillegeist, Dr. Kai Naumann, Dr. Harald Müller, Natascha Schumann, Dr. Holger Simon, Dr. Eric Steinhauer, Dr. Arne Upmeier

*Gäste:* Daniel Metje, Maren Brodersen (13.00-14.00)

*Entschuldigt:* Jörn Heckmann, Hans Peter Krieger, Sabine Schrimpf, Daniel Wilke

---

### **TOP 2**

Nach der Begrüßung gibt Frau Schumann einen kurzen Überblick über die laufende Arbeit und die derzeitigen Aktivitäten des Kompetenznetzwerks und erläutert dabei insbesondere die Pläne zur Etablierung einer dauerhaften Organisationsform von nestor über das Ende der Projektförderung zum 30.06.2009 hinaus.

### **TOP 3 + TOP 5**

Im Anschluss an eine kurze Zusammenfassung der bisherigen Arbeitsschritte und zentraler Problemfelder im Bereich des „Dritten Korbes“ durch Herrn Beinert, schlägt Frau Euler vor, angesichts des Auslaufens der nestor-Projektförderung und des unklaren Zeitrahmens für eine weitere Novellierung des UrhG zunächst noch mal die grundsätzliche Ausrichtung und die Zukunftsperspektive der TF zu klären. Insbesondere ist zu klären, wer als zukünftiger Ansprechpartner der TF fungieren soll und an wen die TF ihre Ergebnisse adressieren will. Die Runde ist sich grundsätzlich einig darüber, dass die Verabschiedung eines „dritten Korbes“ in der nächsten Legislaturperiode etwa im Zeitraum 2010-2012 sehr wahrscheinlich ist und die Arbeit der TF daher fortgesetzt werden soll. Dass dies auch im Rahmen der dauerhaften Organisationsform, die von den Projektpartnern derzeit aufgebaut wird, geschehen soll, wird von Frau Schumann bekräftigt. Herr Dr. Müller weist auf eine an ähnlichen Fragestellungen arbeitende Gruppe der DFG hin, betont aber zugleich, dass sich Diskussion und Arbeit der TF zum Urheberrecht nicht allein auf die nationale Ebene beschränken darf, sondern auch die europäischen (InfoSoc-Richtlinie) und internationalen (TRIPS) Entwicklungen und Vorgaben zu berücksichtigen hat. Auch auf diesen Ebenen ist gemeinsam mit anderen Gruppierungen noch intensive Lobbyarbeit im Sinne der Gedächtnisorganisationen zu leisten, allerdings ist noch zu klären, ob die TF sich als Lobbygruppe oder als wissenschaftlicher Expertenkreis versteht.

Frau Euler fasst in einer Kurzpräsentation noch mal den aktuellen Handlungsstand zusammen und wirft die Frage auf, wie sich die TF positionieren und dem Gesetzgeber als Partner anbieten kann und sieht dabei die Schärfung des Profils und eine klare Fokussierung der Arbeit als zentrale Elemente an. Profil kann dabei durch eine differenzierte Sichtweise und die Ausweitung der Perspektive über die bislang dominierenden Positionen der Bibliotheken hinaus gewonnen werden. Der Fokus kann klarer gefasst werden, indem man die

unterschiedlichen Dokumenttypen (Netzpublikationen, Netzunterlagen, Netzkunstwerke) und ihre spezifischen Anforderungen berücksichtigt. Darüber hinaus schlägt Frau Euler vor, die Arbeit der TF zunächst auf die aus ihrer Sicht vordringlichen Bereiche Bestandsaufbau und Bestandserhaltung im digitalen Bereich zu beschränken und das Thema der digitalen Bestandsvermittlung vorerst auszuklammern. Herr Dr. Upmeyer gibt zu bedenken, dass sich die Gedächtnisorganisationen eben gerade auch als Vermittlungsinstitutionen sehen und der Aufbau eines „dark archive“ wie in Dänemark nicht ausreichend sei und spricht sich deshalb dagegen aus, das Thema zunächst nicht weiter zu behandeln. Die TF ist aber überwiegend der Meinung, dass im Sinne eines Step-by-Step-Vorgehens, der Prioritätenbildung und des relativen langen Zeitraums bis zur Verabschiedung des „dritten Korbes“ das Thema der digitalen Bestandsvermittlung erst zu einem späteren Zeitpunkt intensiver behandelt werden kann, aber grundsätzlich auf der Agenda der TF erhalten bleiben muss.

Insgesamt wird die Notwendigkeit bestätigt, die TF und ihre Arbeit möglichst weithin sichtbar und vor allem auch in der Außendarstellung klar identifizierbar zu machen. Herr Dr. Steinhauer regt in diesem Zusammenhang an, im Kontext des öffentlichen Auftretens der TF den der Allgemeinheit schwer vermittelbaren Begriff der Langzeitarchivierung weniger zu betonen und stattdessen das umfassendere Schlagwort „kulturelles Gedächtnis“ mehr in den Vordergrund zu stellen und damit auch den Entscheidungsträgern die Brisanz des Themas zu verdeutlichen. Da dieser Begriff aber selbst sehr schwer zu fassen und abzugrenzen ist und dadurch Präzision verloren geht, plädiert Frau Euler für eine Kombination beider Begriffe.

#### **TOP 4**

Herr Dr. Steinhauer und Herr Dr. Naumann stellen ihren Entwurf für einen Einleitungstext vor, der einem möglichen Gesetzentwurf später vorangestellt werden soll. Sie betonen dabei insbesondere den systematischen Bruch zwischen den „klassischen“ Ablieferungspflichten/Sammelaufträgen für analoge Medien und den gänzlich neuen Fragestellungen, die sich im Feld Abliefern/Sammeln von digitalen Objekten ergeben. Der dabei zu vollziehende Vorzeichenwechsel vom Sachenrecht ins Urheberrecht muss der breiten Öffentlichkeit erst noch verdeutlicht werden und ist deshalb Kern des Einführungstextes. In diesem Zusammenhang weist Herr Dr. Simon darauf hin, dass ganz generell die Begrifflichkeiten in diesem Bereich (z. B. „Werk“, „unkörperliche Medienwerke“) erst noch auf die digitalen Bestände übertragen, angepasst und weiterentwickelt werden müssen, um sie wirklich sinnvoll gebrauchen zu können.

Im Anschluss beschreibt Fr. Euler den urheberrechtlichen Rahmen für das flächige Web-Harvesting und betont, dass die Archivschranke in § 53 UrhG eine Vervielfältigung eines Werkes nur zum Zwecke der Bestandserhaltung erlaubt. Eine Vervielfältigung im Zuge des Harvesting mit dem Ziel des Bestandsaufbaus ist von der bestehenden Schranke nicht abgedeckt, eine Erweiterung könnte aber in § 53 UrhG integriert werden. Damit könnte eine sehr aufwendig umzusetzende Ablieferungspflicht für digitale Objekte umgangen werden und eine praktikable Lösung gesetzlich verankert werden.

Nach der Mittagspause stellt Fr. Brodersen auf Anfrage das Web-Formular für das derzeitige Ablieferungsverfahren für Netzpublikationen (Monographien und periodische Publikationen) in der Deutschen Nationalbibliothek vor. Die DNB fokussiert sich dabei bislang vor allem auf Publikationen mit früherer Entsprechung im Printbereich. Vor dem Hintergrund dieses Beispiels aus der Praxis wird der Begriff der Netzpublikationen und die konkrete Einordnung, Überprüfung und Katalogisierung von digital abgelieferten Dokumenten von den Sitzungsteilnehmern diskutiert. Es besteht Einigkeit, dass eine manuelle bibliothekarische Erschließung und Überprüfung der Dokumente in Zuge eines zukünftigen flächigen Web-

Harvesting nicht mehr zu leisten sein wird und dies eine Vielzahl neuer Probleme, auch rechtlicher Natur, mit sich bringen wird.

Nach diesem Einblick in die Praxis erläutert Hr. Hillegeist das gemeinsam mit Hr. Heckmann verfasste Papier zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Ablieferung. Als rechtlich mögliche, aber wenige praktikable Lösung zur Einräumung der notwendigen Nutzungsrechte (Vervielfältigung) werden das Einfügen von „tags“ in den Quellcode eines Werkes, also eine so genannte „opt-in-Klausel“ und die Lizenzierung und Abrechnung über eine Verwertungsgesellschaft genannt. Die Autoren argumentieren, dass in § 16 DNBG eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Nutzungsrechteinräumung gesehen werden könnte, also eine Zwangslizenz ähnliche Regelung, die den Rechteinhaber verpflichtet, der DNB die benötigten Nutzungsrechte einzuräumen. Eine Ausweitung dieser Regelungen auf andere Institutionen halten Heckmann/Hillegeist jedoch nicht für verfassungskonform, da sie nicht der Prüfung der Erforderlichkeit standhalten würde und zudem als massiver Eingriff in die Verwertungsinteressen des Urhebers zu sehen ist.

Herr Dr. Naumann gibt zu Bedenken, dass auch die DNB nicht alle unkörperlichen Medienwerke in ihren Sammelauftrag aufnehmen wird können und es daher eine Vielzahl von Dokumenten geben wird, die nicht von der DNB gesammelt werden, für andere Institutionen, wie z. B. Stadtarchive, aber von hohem Interesse sein wird. Zudem wird von Herrn Dr. Upmeier auf die Sammelaufträge der Landesbibliotheken hingewiesen, die eine Unterscheidung von Sammeln auf Bundesebene und Länderebene fordern.

Es stellt sich zudem auch wieder die Frage nach der Regelung des Zugriffs auf die archivierten Objekte, Herr Dr. Upmeier schlägt in diesem Zusammenhang vor, alle in der DNB gesammelten digitalen Dokumente auch in den Landesbibliotheken zugänglich zu machen.

Insgesamt wird von der Mehrheit der Runde die ausschließliche Beschränkung von Pflichtabgabe bzw. Sammelauftrag für digitale Objekte auf die DNB als eine zu eng gefasste Regelung gesehen. Eine über das DNBG hinausgehende Regelung im Bereich Bestandsaufbau wird grundsätzlich für erstrebenswert gehalten. Es wird aus der Runde vorgeschlagen, auf Bundesebene lediglich eine breitere, allgemein formulierte Ermächtigung für Gedächtnisorganisationen zu schaffen, die den Ländern die Möglichkeit gibt, spezifischere Regelungen für einzelne Institutionen zu treffen.

Im Folgenden wird die Schwere des Eingriffs durch Zwangslizenz und Harvesting diskutiert, wobei die Runde zu dem Schluss kommt, das verfassungsrechtlich wohl die Zwangslizenz ein geringerer Eingriff wäre, vom Verfahrensaufwand für Gedächtnisorganisationen und Ablieferungspflichtige eine Lösung im Sinne des Harvesting vorzuziehen sei. Herr Dr. Steinhauer schlägt als weiteren möglichen Ansatz eine rechtliche Lösung in Anlehnung an die Enteignung vor, die Institutionen mit Sammelauftrag in die Lage versetzen würde, die ihnen zugeschriebenen Aufgaben auch wirklich in effektiver und effizienter Weise wahrnehmen zu können. Eine Entschädigung in besonders begründeten Einzelfällen wäre denkbar. Fraglich ist allerdings, ob eine solche Regelung von der InfoSoc-Richtlinie gedeckt wäre. Frau Euler und Herr Dr. Steinhauer erklären sich bereit, an einem ersten Formulierungsvorschlag für den Bereich Harvesting/Pflichtablieferung zu arbeiten.

Der von Herr Dr. Naumann vorgestellte Textbaustein zur Bestandssicherung mittels Formatmigration und Entfernung von Kopierschutzmaßnahmen enthält bereits konkret formulierte Änderungsvorschläge am Gesetzestext. Dabei könnte eine Formatmigration zur einfachen Vervielfältigung erklärt werden, wenn dabei die wesentlichen Eigenschaften des Objekts erhalten bleiben. Fraglich ist, ob eine Formatmigration überhaupt eine Bearbeitung

im Sinne des UrhG ist, dies wird aber von der Mehrheit der Teilnehmer bejaht. Die Runde ist der Meinung, dass, wenn es eine Bearbeitung ist, im Zuge einer möglichen Gesetzesänderung auch genau diese für legal erklärt werden sollte, sodass ein Rückgriff auf die Vervielfältigung des § 16 UrhG nicht notwendig ist.

Diskutiert wird ferner, wo eine mögliche Änderung im UrhG genau unterzubringen sei und welche Regelungsbereiche (auch: Datenbank, Datenbankwerke, Computerprogramme) betroffen wären.

Dr. Steinhauer schlägt darauf hin vor, statt punktueller Änderungen und Ergänzungen an einzelnen Stellen einen kompletten Block „Kulturelles Gedächtnis“ mit urheberrechtlich notwendigen Ausnahmeregelungen für Gedächtnisorganisationen zusammen zu stellen, um damit zu einem übersichtlicheren, verständlicheren und öffentlichkeitswirksameren Ergebnis zu kommen. Die Sensibilisierung der politischen Entscheidungsträger könnte mit einer umfassenden bereichsspezifischen Schranke leichter erreicht werden. Die TF hält die Idee für sinnvoll, es ist allerdings noch zu klären, ob man diesen Block auf den digitalen Bereich eingrenzen will und inwiefern auch Bildungseinrichtungen darunter fallen können oder man sich auf Gedächtnisorganisationen beschränkt. Ein Zusammengehen mit weiteren Einrichtungen aus dem Bereich „Bildung und Kultur“ wird unter dem Aspekt einer größeren Wahrnehmung für erstrebenswert gehalten.

In der Frage der Entfernung von Kopierschutzmaßnahmen ist sich die Runde einig, dass in diesem Fall eine weitreichende gesetzliche Regelung einem freiwillig eingegangenen Lizenzabkommen vorzuziehen ist und sie auch notwendig ist, um den einzelnen Institutionen die Erfüllung ihre Sammelaufträge überhaupt zu ermöglichen.

Die Vorstellung des Bausteins Bestandsvermittlung wird angesichts der Aktualität des Grünbuchs und des bislang noch nicht sehr weit fortgeschrittenen Bearbeitungsstands auf die nächste Sitzung der TF vertagt.

## **TOP 6**

Zum Grünbuch „Urheberrecht in der wissensbestimmten Wirtschaft ist eine gemeinsame Stellungnahme der nestor-Projektpartner geplant, die sich auf die für die Langzeitarchivierung relevanten Fragen 1-12 konzentrieren soll. Dazu wird der von Herrn Dr. Müller konzipierte Antwortenentwurf in der Runde diskutiert, wobei insbesondere Änderungsbedarf bei Frage 8 gesehen wird. Herr Dr. Naumann sendet dazu einen Formulierungsvorschlag an die AG-Leitung. Der leicht veränderte Entwurf von Dr. Müller wird als Diskussionsgrundlage an die AG-Partner versendet, die bis zum 2. Oktober Kommentare und Ergänzungen einreichen können. Daraus erstellen Frau Schumann und Herr Beinert eine Vorlage, die dann von allen nestor-Partnern unterzeichnet werden soll. Herr Dr. Steinhauer weist daraufhin, dass klar sein muss, wer die Stellungnahme abgibt und inwiefern die Mitglieder der TF namentlich zu erwähnen sind. Dr. Naumann betont, dass es sich um eine nestor-Stellungnahme handeln soll, die nicht zwangsläufig deckungsgleich mit der Meinung der in der TF vertretenen Institutionen ist.

## **TOP 8**

Als nächster Sitzungstermin für die Taskforce wird der 26.02.2009 festgelegt.